

# Merkblatt zu

## Fehlzeiten bei der Förderung nach dem AFBG

Mit diesem Merkblatt sollen Ihnen wichtige Informationen zum Umgang mit Fehlzeiten bei Präsenz- und Fernunterrichtsmaßnahmen gegeben werden, da sich diese Fehlzeiten förderschädlich auswirken können.

### A. Teilnahmeverpflichtung

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an **70 Prozent** der Präsenzstunden und bei Fernunterricht oder bei mediengestütztem Unterricht an **70 Prozent** der Leistungskontrollen und Präsenzstunden nachgewiesen wird.

Die Ihnen gewährte Förderung wird unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung bei nicht regelmäßiger Teilnahme geleistet.

Bei der Ermittlung, ob Sie Ihrer Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme ausreichend nachgekommen sind, bleiben die Entschuldigungsgründe für das Entstehen von Fehlzeiten und ein etwaiger **erfolgreicher Maßnahmeabschluss oder das Bestehen der Abschlussprüfung außer Betracht**.

### B. Fehlzeiten, Unterbrechung/Abbruch

#### - Fehlzeiten -

Sofern Sie **nicht an der Maßnahme teilnehmen können** (Fehlzeiten), **müssen Sie dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) unverzüglich melden**. Eine Meldung an Ihre Fortbildungsstätte oder eine sonstige Stelle reicht nicht aus.

#### - Unterbrechung/Abbruch -

Sollte Ihnen die **Teilnahme an der Maßnahme** wegen Krankheit und Schwangerschaft oder **aus anderem wichtigen Grund** über einen längeren Zeitraum nicht möglich sein, müssen Sie dies ebenfalls der Investitionsbank **unverzüglich im Rahmen einer ausdrücklichen Erklärung mitteilen**. Die Erklärung wirkt nur insoweit auf einem vor dem Eingang bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) liegenden Zeitpunkt zurück, wie sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt ist.

Eine derartige Nichtteilnahme kann eine Unterbrechung bzw. einen Abbruch nach § 7 AFBG darstellen und unmittelbare Auswirkungen auf das Belassen bzw. die Fortführung der Ihnen bewilligten Förderung haben.

Das Unterlassen einer rechtzeitigen Mitteilung kann zudem dazu führen, dass Fehlzeiten aufgrund einer Unterbrechung oder eines Abbruchs als unentschuldigte Fehlzeiten zu werten sind.

### C. Teilnahmenachweis, Förderschädlichkeit von Fehlzeiten

#### - Teilnahmenachweis -

Sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme ist von Ihnen ein **Teilnahmenachweis (Formblatt F) (§ 9 a AFBG)** einzureichen.

Bei längeren Fortbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen mit mehreren Maßnahmeabschnitten oder in besonderen Fällen, können von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) weitere Teilnahmenachweise gefordert werden.

Die Ihnen im Bewilligungsbescheid aufgegebenen Fristen zum Einreichen des Teilnahmenachweis (Formblatt F) sind zu beachten.

**Die nicht regelmäßige Teilnahme am Unterricht** hat zur Folge, dass die Ihnen gewährte **Förderung** vollständig bzw. bezogen auf den betroffenen Maßnahmeabschnitt **zurückzuzahlen ist**.

#### **- Förderschädlichkeit von Fehlzeiten –**

Sofern Sie in einem Nachweis des Bildungsträgers nicht die regelmäßige Teilnahme nachweisen und diese auch bis zum Ende der Maßnahme nicht mehr erreicht werden kann, so ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und evt. erbrachte Leistungen sind zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie die Maßnahme aus wichtigem Grund abgebrochen und bis zum Abbruch regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen haben.

#### **D. Bußgeld**

Wir weisen Sie darauf hin, dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden können.